

11. Informationsbrief XGewerbeanzeige

1. August 2017

Alle Informationen finden Sie wie gewohnt auch unter www.xgewerbeanzeige.de. Auch dieser Informationsbrief wird dort veröffentlicht. Anfragen jeder Art sowie Änderungsvorschläge zum Standard XGewerbeanzeige senden Sie bitte direkt an den **Betreiber** an kontakt@xgewerbeanzeige.de. Ihre Anfragen an das BMWi richten Sie bitte an xgewerbeanzeige@bmwi.bund.de.

Inhalt

Neue Betreiber des Standards XGewerbeanzeige	2
Workshop für Fachverfahrenshersteller zum Thema XGewerbeanzeige	2
Fehler beim Bearbeiten des Tätigkeitsschwerpunkts	3
Version 1.3 der Spezifikation	4
Umgang mit Rechtsformwechseln	4

Neue Betreiber des Standards XGewerbeanzeige

Wie bereits im Informationsbrief 10 angekündigt, haben die Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) und der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) den Betrieb des Standards XGewerbeanzeige zu Beginn des Jahres übernommen.

Als direktes Resultat wurde die Web-Seite www.xgewerbeanzeige.de, die bisher vom Bundesministerium für Wirtschaft (BMWi) gepflegt wurde, zu IT.NRW migriert. Die Seite wird bis Ende 2017 noch optimiert. Auch das E-Mail Postfach für Änderungsanträge ist nach wie vor über kontakt@xgewerbeanzeige.de zu erreichen. Gerne können uns Sie hierüber auch Anregungen für Verbesserungen der Webseite zukommen lassen.

Workshop für Fachverfahrenshersteller zum Thema XGewerbeanzeige

Für einen Erfahrungsaustausch und um Informationen direkt von den Betreibern zu erhalten, bietet sich der Workshop am 24. Oktober 2017 in Berlin an. Hier erhalten Sie aktuelle Informationen zur Version 1.3 die am 1.5.2018 in Kraft treten wird.

Darüber hinaus stehen die folgenden Themen auf der Agenda:

- Erläuterung zum GWA-Schematron-Validierer
- Vorgehensweise für Testlieferung vor dem Inkrafttreten für Version 1.3
- Wie erfolgt die Konfiguration der Absenderadresse bei Release-Wechsel?
- Änderungen in der Merkmalsgruppe „Tätigkeit“
- Einheitliche Handhabung bei Rechtsformwechsel
- Offene Fragen der Fachverfahrenshersteller (Themen sind bitte bis zur Rückmeldefrist einzureichen)

Wenn von Ihrer Seite Interesse an der Teilnahme am Workshop besteht, bitten wir um Ihre Rückmeldung bis spätestens 15. September 2017 an die Adresse kontakt@xgewerbeanzeige.de.

Eine frühere Rückmeldung erleichtert uns die Planung.

Fehler beim Bearbeiten des Tätigkeitsschwerpunkts

Mit dem Wechsel auf die Version 1.2 der Spezifikation erfolgte für die Neumodellierung der Tätigkeiten im Expertengremium XGewerbeanzeige der Beschluss, für die Empfangsstellen obligatorisch einen Tätigkeitsschwerpunkt in den Datensatz aufzunehmen. Entweder sollte hier der angegebene Schwerpunkt (oder wenn nicht bekannt die erste Tätigkeit) geliefert werden. Der Hintergrund ist der Bedarf vieler Empfänger an der Übermittlung eines konkreten Schwerpunkts, besonders dann, wenn Unternehmen in mehreren Sparten (Tätigkeitsfeldern) agieren.

Hierfür wurde die Merkmalsgruppe (mmgr) TätigkeitsSchwerpunkt eingeführt. Die sonstigen, weiteren Tätigkeiten sollten (je nach Bedarf der Sendestelle) entweder gesammelt in der mmgr TätigkeitenZusammengefasst oder getrennt voneinander in TätigkeitenEinzel abgebildet werden.

Diese Modellierung führt in der Praxis häufig dazu, die Tätigkeit oder mehrere Tätigkeiten ausschließlich im obligatorischen Tätigkeitsschwerpunkt zu liefern. Weitere Merkmale werden nicht befüllt, was faktisch dazu führt, dass wie bisher alle Tätigkeiten an einer Stelle zusammengefasst werden. Die Modellierung lässt verschiedene Kombinationen von Schwerpunkt, WZ, Stichwort, TätigkeitenZusammengefasst und -Einzel zu. In der Praxis kommen alle Kombinationen vor, sodass das aktuelle, praktische Ergebnis nicht nur beim manuellen Interpretieren der Daten sondern insbesondere beim maschinellen Auslesen zu Schwierigkeiten führt.

Das Expertengremium hat sich darauf verständigt, mit Hilfe einer Neumodellierung der Tätigkeiten die Vielfalt der Darstellungsmöglichkeiten einzudämmen und entsprechend Klarheit zu schaffen. Mit der Version 1.3 (Veröffentlichung geplant für 1. September 2017) werden diesbezüglich Änderungen an der Spezifikation vorgenommen.

Version 1.3 der Spezifikation

Am 1. September 2017 wird die nächste Version des Standards XGewerbeanzeige veröffentlicht und wird verbindlich zum 1. Mai 2018. In der Zeit vom 14. - 25. August 2017 ist die Qualitätssicherung des Entwurfs der Spezifikation vorgesehen. Die Fachverfahrenshersteller werden hierzu entsprechend angeschrieben.

Nachstehend erhalten Sie einen Überblick über die wesentlichen Änderungen:

- Eine entscheidende Änderung ist die Ersetzung des GWA-Prüftools (Destatis) durch ein neues zweistufiges Verfahren (Schema-Prüfung und GWA-Schematron-Validierer) auf der Grundlage eines XSLT-Skriptes als verbindliche Validierungsmethode.
- Neue Modellierung der Merkmalsgruppe Tätigkeiten
- Redaktionelle Überarbeitung der Spezifikation
- Umsetzung ca. 20 weiterer Änderungsanträge

Umgang mit Rechtsformwechseln

In der praktischen Tätigkeit des Gewerbebeamten kommt es häufig zu Fallkonstellationen, die allein mit den Mitteln des Gewerberechts nicht immer hinreichend abgebildet werden können. Hierzu zählen unter anderem Rechtsformwechsel eines Gewerbebetriebes, die keine gewerberechtliche Meldepflicht auslösen.

Beispiele:

- Peter Mustermann wird zu Peter Mustermann e.K.
- A&B GbR wird zur A&B OHG
- A GmbH wird zur A GmbH&Co.KG

Auch wenn in solchen Fällen keine gewerberechtliche Meldepflicht vorliegt, ist die Kenntnis dieser Rechtsformwechsel für die Empfänger von Gewerbeanzeigen wichtig, da sie die Form der Unternehmen widerspiegelt, wie diese am tatsächlichen Rechtsverkehr teilnehmen.

Solche Änderungen der Rechtsform eines Gewerbebetriebs werden derzeit in den Gewerbeämtern unterschiedlich behandelt. Um ein einheitliches Vorgehen zu erreichen, soll diese Handlungsempfehlung dienen.

1. Im Falle des Rechtsformwechsels (bei dem keine gewerberechtliche Meldepflicht vorliegt), soll eine kostenfreie An- und Abmeldung aufgrund Rechtsformwechsel vorgenommen werden.

2. Im Feld26 (Name des früheren/künftigen Gewerbetreibenden oder früherer Firmenname) ist das jeweilige neue/alte Unternehmen zu vermerken.
3. Technisch betrachtet wird in diesen Fällen eine neue GewerbeBetriebID (UUID) angelegt.
4. Um die Historie des Betriebs weiterhin zu kennen kann es auf Fachverfahrensebene sinnvoll sein, eine Verknüpfung zu den Alt-Daten vorzunehmen.

Hinweise:

Bei einer Ummeldung darf keine neue BetriebID (UUID) vergeben werden.

Gewerbetreibende haben im Übrigen auf Grund der Datenschutzgesetze der Länder einen Anspruch auf Änderung der über sie gespeicherten Daten und könnten diese ggf. über freiwillige Ummeldungen vornehmen. Da dieses Verfahren jedoch im Rahmen von Datenübermittlungen wenig geeignet ist, der Empfängerseite eindeutige Informationen über das nach außen hin tätige Rechtssubjekt zu geben, wird die vorgenannten Verfahrensweise empfohlen.